

Satzung des **Turn- und Sportvereins Kremperheide von 1947 e.V.**

Präambel

Der Turn- und Sportverein Kremperheide von 1947 e.V. orientiert sich im Vereinsleben und in der Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger/innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter/innen an folgendem Leitbild:

Der Verein, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein duldet in seinem Vereinsleben keinerlei Diskriminierung aufgrund von ethnischer oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Identität. Der Verein sieht sich zudem dazu verpflichtet, aktiv jeglichen Erscheinungsformen von Rassismus, Gewalt und Diskriminierung in den Sportstätten zu begegnen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein Kremperheide von 1947 e.V.

- abgekürzt: TSV Kremperheide – nachfolgend Verein genannt.

Er stellt den Zusammenschluss verschiedener Sparten dar. Weitere Sparten können auf Antrag von 10 Mitgliedern durch den geschäftsführenden Vorstand eingerichtet werden.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (VR 97 IZ/Amtsgericht Pinneberg)

2. Sitz des Vereins ist Kremperheide, der Gerichtsstand ist Itzehoe.
3. Die Farben des Vereins sind rot/weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Mittelverwendung

1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports, insbesondere durch:

- Abhaltung von Turn- und Sportstunden
 - Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen
 - Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
 - Ferien- und Freizeitveranstaltungen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports sowie durch Errichtung und Betreiben von Sportanlagen.
 3. Der Verein bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der freiwilligen Jugendhilfe.
Er strebt die Gestaltung eines Jugend-Vereinslebens nach eigener Ordnung durch seine Jugendgemeinschaft im Rahmen eines Gesamtkonzeptes an.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Zur Deckung der Kosten für außerordentliche Maßnahmen kann der Verein Rücklagen bilden.
 6. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Politische Ziele dürfen nicht verfolgt werden.
 7. Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
 8. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Alles Vermögen, das durch oder für den Verein oder seine unselbständigen Sparten erworben wird, steht nicht den einzelnen Mitgliedern oder Sparten zu, sondern dem Verein.

§ 4 Sparten

1. Der Verein gliedert sich nach der Anzahl der ausgeübten Sportarten in Sparten.
Der/die Spartenleiter/in ist verantwortlich für die sportliche und organisatorische Leitung der jeweiligen Sparte.
2. Die Sparten sind unselbständige Gliederungen des Vereins. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Für sie handelt im Rechtsverkehr ausschließlich der geschäftsführende Vorstand des Vereins.
Die Sparten können sich eine eigene Spartenordnung geben, die der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand bedarf.
Die Spartenordnungen dürfen den satzungsgemäßen Zielen des Vereins nicht widersprechen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied im Verein werden. Mitglieder der juristischen Person werden im Falle des Beitritts ordentliche Einzelmitglieder des Vereins.
2. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch mindestens in Textform gegenüber dem Vorstand abzugebende Erklärung auf dem vom Verein erstellten Aufnahmeantrag.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen.
5. Mitglieder, die sich um die Sache des Sports besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden oder erhalten die Ehrennadel des Vereins oder können für besondere Leistungen gesondert geehrt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben aber ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.

Die silberne Ehrennadel des Vereins erhalten:

- Mitglieder, die dem Verein seit 25 Jahren angehören
- Mitglieder, die eine 10jährige Vorstandsarbeit geleistet haben
- Mitglieder, die sich um die Sache des Sports verdient gemacht haben

Die goldene Ehrennadel des Vereins erhalten:

- Mitglieder, die dem Verein seit 40 Jahren
- Mitglieder, die eine 20jährige Vorstandsarbeit geleistet haben
- Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben

6. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand.
7. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch den Tod
 - durch Austritt
Die Austrittserklärung ist mindestens in Textform mit Zugangsnachweis an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum Ende eines Quartals mit 6-wöchiger Kündigungsfrist möglich.
 - Durch Ausschluss
 - Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, in dem der Ausschluss eindeutig angedroht wurde, drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
 - Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - Schwere Schädigung für das Ansehen oder die Außendarstellung des Vereins
 - Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen
 - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer dreiwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem geschäftsführenden Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.
 - Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands kann das Mitglied Berufung beim Ältestenrat einlegen.
Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Ältestenrat zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
 - Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
 - Lehnt der Ältestenrat nach Prüfung der Sachlage den Einspruch ab, wird der Ausschluss rechtskräftig.
- Durch Auflösung des Vereins
8. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keine Ansprüche gegen den Verein.
9. Rechte und Pflichten:
- Alle Mitglieder ab 16 Jahre haben das Stimmrecht in den Versammlungen des Vereins.
 - Alle stimmberechtigten Mitglieder sind für Vereinsfunktionen wählbar, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - Für die Wahl des Jugendwartes genügt die Vollendung des 16. Lebensjahres.
 - Mitglieder haben alle Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben, insbesondere die Interessen des Vereins zu fördern sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Dazu gehört auch die regelmäßige Zahlung des vorgeschriebenen Beitrags sowie von Gebühren und Sonderbeiträgen bei kostenintensiven Leistungen des Vereins.
 - Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat das Recht, Anträge zu stellen.
 - Die Rechte des Mitglieds sind nicht übertragbar.

10. Allgemeines

Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV). Die Daten der Mitglieder werden zu diesem Zweck unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) erfasst, verarbeitet und gespeichert.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr sowie eventuelle Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge sind jährlich oder vierteljährlich zu bezahlen. Die Zahlung hat im Abbuchungsverfahren oder durch Dauerauftrag bzw. Banküberweisung zu erfolgen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
3. In begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes Beitragsermäßigung, Stundung oder Erlass genehmigen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem/der dritten Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Jugendwart/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Pressewart/in
 - dem/der Seniorenbeauftragten
 - zwei Beisitzern/innen
2. Der **Erweiterte Vorstand** besteht aus:
 - dem Vorstand
 - den Spartenleiter/innen

Die Spartenleiter/innen müssen von den Spartenversammlungen gewählt und vom Vorstand bestätigt werden.

Die Spartenleiter/innen nehmen an den Vorstandssitzungen teil.

3. **Geschäftsführender Vorstand** im Sinne des § 26 BGB sind (geschäftsführend):
 - der/die erste Vorsitzende
 - der/die zweite Vorsitzende
 - der/die dritte Vorsitzende

- der/die Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:

- den/die 1. Vorsitzende(n) und eine der genannten Personen
oder
- drei der genannten Personen

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der/die 1. Vorsitzende, der/die 3. Vorsitzende, der/die Jugendwart/in, der/die Pressewart/in, der/die 1. Beisitzer/in werden in Kalenderjahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt.

Der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, der/die Schriftführer/in, der/die 2. Beisitzer/in und der/die Seniorenbeauftragte werden in geraden Kalenderjahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit bis zu ihrer Wiederwahl oder der Wahl bzw. Ernennung ihres jeweiligen Nachfolgers im Amt. Die Vorstandsämter enden außerdem durch Tod, Niederlegung oder Vereinsausschluss. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder für seine übrige Amtszeit aus den Reihen der Vereinsmitglieder einen Nachfolger ernennen

Es ist jedes Jahr ein neuer Kassenprüfer/eine neue Kassenprüferin für eine Amtszeit von 3 Jahren zu wählen. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Vorstandsmitglieder sind von der Wahl zum Kassenprüfer/zur Kassenprüferin ausgeschlossen.

Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, und zwar mit Ausnahme des/der Jugendwartes/in.

Die Sparten verfahren entsprechend.

Mitglieder im geschäftsführenden Vorstand dürfen nicht in einem Haushalt leben.

Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

5. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen.
6. Der Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen, welche außer in Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in Textform oder auf anderem geeignetem Weg erfolgen können, entscheidet die Mehrheit der an einer Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden
9. Der geschäftsführende Vorstand kann verbindliche Anordnungen erlassen und überwacht die Tätigkeit in den Sparten.

10. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Arbeitsverträgen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins. Sie findet jährlich mindestens einmal statt.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung angeben. Sie erfolgt mindestens sechs Wochen vorher durch Bekanntmachung auf der Internet-Homepage des Vereins.
3. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Erkrankung) ist die Teilnahme einzelner Mitglieder per Telefon, Videoschaltung oder mittels ähnlich geeigneter Medien möglich. Sofern, z.B. aufgrund einer Pandemie, Versammlungen in Präsenz nicht zulässig sind, kann der Vorstand eine virtuelle Mitgliederversammlung nach den Vorgaben des § 32 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BGB einberufen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung von Beiträgen und Fälligkeiten
 - Satzungsänderungen
 - Wahl des Ältestenrates
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, die sich aus der Satzung oder Gesetzen ergeben.
5. Anträge ordentlicher Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vorher schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder es mindestens in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Versammlung hat dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der an einem Beschluss teilnehmenden Mitglieder gefasst, sofern nicht diese Satzung oder ein Gesetz andere Mehrheiten vorgeben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.
9. Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

10. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keine/r der beiden anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
11. Dringlichkeitsanträge können am Schluss der Tagesordnung vor dem Punkt „Verschiedenes“ gestellt und zur Abstimmung gebracht werden, wenn der Antrag von einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürwortet wird. Die Dringlichkeit eines Antrages muss vom Antragsteller/von der Antragstellerin begründet werden. Die Entscheidung über die Dringlichkeit erfolgt ohne Aussprache.
12. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Abstimmungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Sportjugend

1. Die/der Jugendwart/in des Gesamtvereins und die/der Jugendwarten/innen der einzelnen Sparten vertreten die Interessen der Sportjugend im Vorstand, in den einzelnen Sparten, sowie gegenüber der Sportjugend des Kreises, der Verbände als auch anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe.
2. Die Sportjugend kann sich eine eigene Ordnung geben, die durch den erweiterten Vorstand genehmigt werden muss.

§ 11 Kinder- und Jugendschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf die Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes. Hierzu beruft der erweiterte Vorstand eine/n verantwortliche/n Kinder- und Jugendschutzbeauftragte/n.

Dieser/m obliegt insbesondere:

- a. Erstellung und Pflege des Kinder- und Jugendschutzkonzept
- b. Kontrolle auf Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzkonzept, insbesondere die Einreichung der erweiterten Führungszeugnisse und Ehrenkodexe von in der Jugendarbeit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigen in der Geschäftsstelle.
- c. Benennung und Qualifizierung von Ansprech- und Vertrauenspersonen
- d. Organisation von Veranstaltungen
 - Zur Weiterbildung und Sensibilisierung von in der Jugendarbeit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigen
 - Zur Aufklärung und Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen
2. Das Kinder- und Jugendschutzkonzept muss durch den erweiterten Vorstand genehmigt werden.
3. Der/die Kinder- und Jugendschutzbeauftragte nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

§ 12 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat soll aus 5 erfahrenen Mitgliedern bestehen, die mindestens 45 Jahre alt sein sollen und nicht dem Vorstand angehören.

2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Seine Aufgabe besteht darin, in strittigen Fragen des Vereins vermittelnd aufzutreten. Er kann im Streitfall von jedem Mitglied angerufen werden.
4. Die Einberufung erfolgt durch den/die von ihm gewählten Vorsitzende(n).

§ 13 Haftung

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber, auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Mitglieder in seinem Wirkungskreis nur, soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung durch den Landessportverband gedeckt ist.
2. Der Verein haftet nicht für Sachen, die den Mitgliedern während der Nutzung eines Vereinsangebotes abhandenkommen oder beschädigt werden.
3. Der Verein darf über zurückgelassene oder gefundene Sachen verfügen, wenn diese nach einer Frist von 3 Monaten nicht abgefordert werden.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Buchführung ist für jedes Geschäftsjahr von mindestens 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen.
2. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen die Entlastung des/der Kassenwartes/in und der übrigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

§ 15 Strafen

1. Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung des Vereins ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:
 - Verweis
 - Spielsperre bis zu 1 Jahr
 - Hausverbot für alle Vereinsanlagen
 - Vereinsausschluss
2. Der Bescheid muss unter Angabe der Gründe per Einschreiben dem betreffenden Mitglied zugestellt werden.
3. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung (Poststempel) beim/bei der Vorsitzenden des Ältestenrates Einspruch erhoben werden.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung des Vereins einschließlich des Zwecks des Vereins (§ 2) können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie mit der

Einladung bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der vertretungsberechtigte Vorstand (siehe § 8.3 dieser Satzung) ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern und eine entsprechende Registeranmeldung abzugeben. Zudem können auf Vorstandssitzungen jederzeit rein redaktionelle Änderungen der Satzung beschlossen werden, die dann durch den vertretungsberechtigten Vorstand zum Vereinsregister anzumelden sind.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins geschieht auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei endgültiger Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Kremperheide mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/ die Vorsitzende des Vorstands und der/ die erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte, jeweils von allen Beschränkungen des § 181 BGB befreite Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt

§ 18. Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die ursprüngliche, am 03. März 2006 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15. März 2024 umfassend geändert und in ihrer vorstehenden Form von der Mitgliederversammlung am 15. März 2024 beschlossen.